

## VERANTWORTLICHE ERKLÄRUNG (VE), ANNAHMEERKLÄRUNG FÜR BAUSCHUTT ZUR ASBESTFREIHEIT

Ihr Ansprechpartner: **Sebastian Miller** T 0821 90 89 888 0/ F -30 stoffstrom@anderasthaler.de

Eine Anlieferung ist nur nach schriftlicher Vorlage der VE möglich

**1. Bauherr/Auftraggeber:** verantwortlicher Abfallerzeuger-/besitzer

Ansprechpartner E-Mail

Straße/Hs.Nr PLZ/Ort

**2. Ausführendes Unternehmen:** verantwortlicher Abfallerzeuger-/besitzer

Ansprechpartner E-Mail

Straße/Hs.Nr PLZ/Ort

### 3. Beschreibung von Anfallort und Material (Herkunftsnachweis)

**Standort des Vorhabens/Baustelle:**

Straße/Hs.Nr./Flr.-Nr. PLZ/Ort/Ortsteil/Gemarkung

#### Bisherige Nutzung

Wohnbebauung Gewerbe, Industrie Landwirtschaft Sonstiges:

Name und/oder Art des Betriebs frühere Nutzung

**Menge Lieferzeitraum**

m<sup>3</sup>/t von bis

#### Nachweis der Asbestfreiheit

##### Der angelieferte Abfall ist asbestfrei, da

der Abfall bei einer baulichen Maßnahme an einem bereits in der Vergangenheit asbestsanierten Gebäude/Bauwerk angefallen ist und kein weiterer Asbestverdacht besteht. Der Nachweis eines Sachverständigen oder einer qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 liegt vor. Die in der Vergangenheit erfolgten Erkundungen und Sanierungsmaßnahmen wurden auf Grundlage des aktuellen Standes der Technik (VDI 6202 Blatt 3) auf deren Belastbarkeit beurteilt.

vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 erfolgt ist und der Abfall aus rückgebauten Bauteilen ohne Asbestbefund stammt oder asbesthaltige Baustoffe an der Anfallstelle des Abfalls nicht vorhanden sind. Der Nachweis eines Sachverständigen oder einer qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 liegt vor.

vor Beginn der baulichen Maßnahme eine Asbesterkundung gemäß VDI 6202 Bl. 3 erfolgt ist, asbesthaltige Baustoffe oder Bauteile selektiv rückgebaut und getrennt erfasst wurden und der angelieferte Abfall keine asbesthaltigen Bauteile oder Baustoffe enthält. Der Nachweis eines Sachverständigen oder einer qualifizierten Person i. S. VDI 6202 Bl. 20 liegt vor.

durch eine eine Haufwerksuntersuchung (Sichtprüfung gem. VDI 3876, Beprobung gem. der LAGA PN98/DIN 19698-1, Untersuchung gem. VDI 3876) die Asbestfreiheit (Beurteilungswert < 0,010 M.-%) der nachgewiesen ist. Die Untersuchungsergebnisse (Untersuchungsberichte und zugehörige Probenahmeprotokolle) sind in den Anlagen beigefügt.

#### Zuständiger(r) Sachverständige(r)/qualifizierte Person i.S. VDI 6202 Bl.20:

Name Straße/Hs.Nr PLZ/Ort E-Mail/Telefon

#### Sachverständigengutachten/ Bescheinigung der qualifizierten Person i.S. der VDI 6202 Bl. 20:

(Datum/Aktenzeichen) Bezeichnung

Hiermit bestätigen der verantwortliche Abfallerzeuger und -besitzer, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den gemachten Angaben entsprechen. Die genannten Gutachten, Bescheinigungen und Untersuchungsergebnisse wurden dem Anlagenbetreiber vollständig ausgehändigt. Während des Verladens der Abfälle wird laufend eine Sicht- und Geruchskontrolle durchgeführt. Auffälligkeiten oder Abweichungen werden dem Anlagenbetreiber sofort gemeldet.

Unterschrift Bauherr/Auftraggeber Unterschrift ausführendes Unternehmen

## ANLAGE ZUR VERANTWORTLICHEN ERKLÄRUNG (VE)

### Annahmeveraussetzungen für die Anlieferung von **mineralischen Abbruchabfällen**

1. Das vorliegende Nachweisformular wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. erstellt. Es kann gegenüber dem Abfallerzeuger/ Bauherrn als Nachweis der Erfüllung der Vorgaben des Leitfadens zur Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken verwendet werden. Der Bauherr/ Abbruchunternehmer/ GU kann dieses Formular als Nachweis der Erfüllung seiner Pflichten als Abfallerzeuger gegenüber den Behörden verwenden.
2. Hinweis zur Bearbeitung des Formulars
  - Für jede Stoffgruppe ist ein eigenes Formular zu verwenden, was bedeutet, dass pro Formular **nur eine AVV-Schlüsselnummer** eingetragen werden darf
  - Abfallerzeuger im Sinne des Nachweises ist der Bauherr und/ oder Abbruchunternehmer (GU)
  - den Stoffgruppen müssen AVV-Schlüsselnummern gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden (siehe Anhang)
  - die Verantwortliche Erklärung bzw. Annahmeerklärung sind vom Abfallerzeuger bzw. vom Baustoff- Recycling-Betrieb min. 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Fremdüberwacher und den zuständigen Behörden vorzulegen.
3. Alle Unterlagen, wie Verantwortliche Erklärung (VE)/ Herkunftsnachweis, Probenahmeprotokoll und Nachweis über den kontrollierten Rückbau, sind **mindestens eine Woche vor Anlieferung** des Bauschutts vorzulegen. Erst in diesem Fall kann das Material freigegeben und entsprechend angenommen werden.
4. Ohne schriftliche Freigabe (Unterschrift und Stempel auf der VE) durch die Firma Andreas Thaler GmbH & Co. KG darf das Material nicht angeliefert werden und muss vom Anlieferer wieder zu seinen Kosten entsprechend abgefahren und entsorgt werden.
5. Illegales Abladen hat strafrechtliche Konsequenzen.

Anhang (Auszug AVV)		
Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Beispiele
17 01 01	Beton	Stahlbeton, unbewerter Beton
17 01 02	Ziegel	Dachziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Mauerwerksabbruch
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	Bauschutt, gemischt
17 05 04	Boden und Steine	Aushub, Naturstein, Sand und Kies
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Bauschutt vermischt mit nichtmineralischen Baustellenabfällen
20 02 02	Boden und Steine	getrennt gesammelte Fraktionen aus Garten- und Parkabfällen

### Andreas Thaler GmbH & Co. KG

Stand: Januar 2026

(gemäß Ersatzbaustoffverordnung sowie LAGA M 23)